

Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

Kurzarbeitergeld (KUG)

Kurzarbeit ist die Verkürzung der Arbeitszeit mit entsprechender Entgeltkürzung.

Er erfolgte eine Änderung der Regelungen zur Kurzarbeit mit Wirkung ab dem **01.03.2020**. Diese Änderungen sind befristet bis zum 31.12.2020 (Tag der Antragstellung – somit Wirkung bis 31.12.2021).

Einen Überblick über die Regelungen erhalten Sie nachfolgend sowie unter folgendem Link:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

Die Agentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos zu dem Thema:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY> – Teil 1

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs> – Teil 2

1. Voraussetzungen

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt. Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein. Dies ist in der Corona-Krise gegeben.

Es müssen **mindestens 10% der Beschäftigten** einen **Arbeitsausfall von mehr als 10%** haben, damit Kurzarbeit angemeldet werden kann.

Der **Umfang** der Kurzarbeit kann für **jeden Mitarbeiter individuell** gestaltet werden.

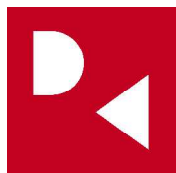
Kurzarbeit ist auch bei befristeten Arbeitsverträgen und für Leiharbeitnehmer möglich.

Arbeitnehmer können auch bei Krankheit Kurzarbeitergeld erhalten wenn sie während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig erkranken und solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Krankheit besteht bzw. ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Folgende Mitarbeiter sind von der Kurzarbeit **ausgeschlossen**:

- Minijobs
- Rentner
- Werksstudenten
- gekündigte Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt der Kündigung
- von der Sozialversicherungspflicht befreite Geschäftsführer
- sofern keine besondere Vereinbarung besteht auch: Auszubildende

Resturlaub aus dem vorhergehenden Jahr ist vor dem Beginn der Kurzarbeit zu nehmen. Bereits genehmigter Urlaub bleibt bestehen und muss genommen werden. Diese Tage zahlt der Arbeitgeber voll. Die Neuregelung ab dem 01.03.2020 beinhaltet einen Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten.



Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

2. Auswirkungen:

Die **Kurzarbeit reduziert** die **Personalkosten** des Unternehmens. Es ist leider sehr zeitaufwendig die Auswirkung im Detail je Mitarbeiter zu prognostizieren. Daher haben wir eine Matrix mit diversen Gehaltsstufen und Kurzarbeitssätzen erstellt um eine Schätzung vornehmen zu können.

Beispiel:

Arbeitnehmer mit Steuerklasse 1, kein Kind, keine Konfession, mtl. Gehalt vor Kurzarbeit € 3.000,
Kurzarbeit 40%, also verbleibende Arbeitszeit 60%:
Gehalt nach Kurzarbeit € 1.800 (=60% von € 3.000)
Kurzarbeitergeld ca. € 400
Reduzierung Personalkosten Arbeitgeber ca. € 1.400
Reduzierung Netto Gehalt Arbeitnehmer ca. € 270

3. Umsetzung

a. Mitarbeiter informieren / Einverständnis einholen

Kurzarbeit kann nicht ohne Weiteres einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden kann. Hierzu muss zunächst eine rechtliche Grundlage vorhanden sein. Die Möglichkeit zur Anordnung von Kurzarbeit muss also im einzelnen Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem anzuwendenden Tarifvertrag vereinbart worden sein.

Besteht eine derartige rechtliche Grundlage nicht, ist das **Einverständnis jedes betroffenen Arbeitnehmers einzuholen**.

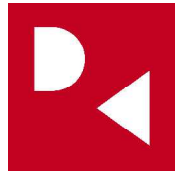
b. Antrag stellen

www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Die Kurzarbeit muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt werden. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem zum ersten Mal Kurzarbeit angewendet wird, eingegangen sein. Die Agentur für Arbeit prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Kurzarbeitergeld bewilligt werden kann.

Die Beantragung ist je nach eigenem Wunsch in Papierform und online möglich. Für den online-Antrag müssen Sie sich für das eServices-Portal der Agentur für Arbeit anmelden unter <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Die Kurzarbeit wird genehmigt für die Dauer von bis zu 12 Monaten.



Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

c. Abrechnung Kurzarbeitergeld

Im Rahmen der monatlichen Lohnbuchhaltung benötigen wir von Ihnen je Mitarbeiter pro Kalendertag die Information, wieviel Stunden Kurzarbeit angefallen ist. Da die Gehaltsabrechnung in der Regel vor dem Monatswechsel erstellt wird, ist ein Plan zu erstellen auf dessen Grundlage die Gehaltsabrechnung erstellt werden. Gerne stellen wir Ihnen hierfür ein Muster zur Verfügung.

Das Kurzarbeitergeld wird auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen und vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlt.

Mögliche Änderungen zum Plan müssen uns nach dem Monatswechsel mitgeteilt werden und werden dann im Rahmen einer Nachberechnung im Folgemonat verarbeitet.

Das Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld ausgezahlt und beträgt somit 60% bzw. 67% (bei unterhaltspflichtigen Kindern) des auf den Arbeitsausfall entfallenden Nettobetrags.

d. Erstattung beantragen

Wir erstellen für Sie auf Grundlage der Gehaltsabrechnungen den Leistungsantrag. Dieser beinhaltet Angaben zum Kurzarbeitergeld sowie zu den fiktiven Sozialversicherungsbeitrag, den der Arbeitgeber zunächst auf das Kurzarbeitergeld entrichten muss. Diese Beträge zusammen ergeben den Erstattungsanspruch.

Den Leistungsantrag ergänzen Sie und reichen das Formular zu Beginn des Folgemonats bei der Agentur für Arbeit ein, um eine Erstattung des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes zu beantragen. Die Agentur für Arbeit nimmt eine vorläufige Erstattung vor und prüft die Abrechnungsunterlagen nach Ablauf der Kurzarbeit.

e. Unterbrechung der Kurzarbeit

Verbessert sich die Lage so, dass Kurzarbeit nicht mehr erforderlich ist, wird die Kurzarbeit unterbrochen. Die Unterbrechung kann den Anspruch verlängern. Dauert die Unterbrechung drei aufeinanderfolgende Monate, ist die Kurzarbeit erneut anzuzeigen.